



Fachbereich 9 (5. Ex)
Institute und Seminare des FB 9
Abteilung 36 (25 Ex)

Nr. 268
12.06.2003

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Ordnung über den Nachweis bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten als Zugangsvoraussetzung für das Unterrichtsfach Sport im Studiengang Lehr- amt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. im Bachelor-Studiengang Sport

Hiermit wird die vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlaß vom 27.05.2003 (Az: 21.3-74500-88) genehmigte Ordnung über den Nachweis bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten als Zugangsvoraussetzung für das Unterrichtsfach Sport im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. im Bachelor-Studiengang Sport der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 13.06.2003, in Kraft.

411 2 200

Ordnung

über den Nachweis bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten als Zugangsvoraussetzung für das Unterrichtsfach Sport im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. im Bachelor-Studiengang Sport an der Technischen Universität Braunschweig

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ab Wintersemester 2003/2004 das Unterrichtsfach Sport im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. im Bachelor-Studiengang beginnen wollen, haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung bestimmte berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß §§ 2 bis 4 nachzuweisen. Entsprechendes gilt auch für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (2) Der Nachweis der besonderen zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch das Bestehen des vom Seminar für Sportwissenschaft und Sportpädagogik an der TU Braunschweig ausgerichteten Feststellungsverfahrens (Zugangstest). Näheres regelt § 2.
- (3) Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Fachbereich ein Ausschuss gebildet, dem 2 hauptamtlich oder hauptberuflich an der Technischen Universität Braunschweig tätige Mitglieder der Professorengruppe oder der Mitarbeitergruppe angehören. Der Fachbereichsrat wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Von der Zugangsprüfung werden befreit:
 - a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Universität in der Bundesrepublik eine gleichwertige Prüfung (z.B. Sporteingangsprüfung in Baden-Württemberg) erfolgreich abgelegt haben;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Übungsleiterlizenz des LSB (im Umfang von 120 Stunden) nachweisen;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Leistungskurs Sport in der theoretischen und praktischen Abiturprüfung mindestens 8 Punkte erreicht haben;
 - d) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die als viertes Prüfungsfach Sport im Abitur gewählt und mindestens 11 Punkte erreicht haben;
 - e) Studienortwechsler mit bestandener Zwischenprüfung/bestandenem Vordiplom im Unterrichtsfach Sport/Studiengang Sportwissenschaft;
 - f) Studierende in vom Seminar für Sportwissenschaft und Sportpädagogik anerkannten Austauschprogrammen.

Über die Befreiung entscheidet der nach Absatz 3 einzurichtende Ausschuss.

§ 2

Feststellungsverfahren, Art und Umfang, Zweck der Prüfung

- (1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung und einer Klausur.

- (2) Durch das Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für Sportlehrerinnen und -lehrer erforderliche Bewegungsfähigkeit und die notwendigen berufsbezogenen Vorkenntnisse besitzt, um das geplante Fachstudium aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können.
- (3) Voraussetzung zur Teilnahme am Test sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs. 1 NHG sowie die Nachweise der Ausbildung in Erster-Hilfe und des Deutschen Rettungs-Schwimmabzeichens der DLRG Bronze, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen.

§ 3 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus den 3 Teilprüfungen
 - Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeit,
 - Demonstration der Wahrnehmungs- und Koordinierungsfähigkeit,
 - Demonstration einer allgemeinen Ausdauerfähigkeit.Inhalte, Anforderungen und Bewertungen der Teilprüfungen regelt Anlage 1.
- (2) Die drei Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. Bei der Bewertung der drei Teilprüfungen können jeweils max. 18 Punkte erreicht werden.

§ 4 Klausur

- (1) In der Klausur soll die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine bewegungstheoretischen Kenntnisse bezogen auf die Prüfungsaufgaben darlegen. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.
- (2) Bei der Bewertung der Klausur können max. 18 Punkte erreicht werden.

§ 5 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn bei jeder Teilprüfung der praktischen Prüfung sowie in der Klausur mindestens 1 Punkt und insgesamt mindestens 36 Punkte erreicht wurden.
- (2) Sofern die Ausschussmitglieder die Leistungen der Bewerber unterschiedlich bewerten, ergibt sich die Punktzahl aus dem Durchschnitt der einzelnen Punktzahlen, dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Teilnehmer an der Feststellungsprüfung erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 6
Prüfungstermine
Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung

- (1) Das Feststellungsverfahren wird einmal pro Jahr angeboten. Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. Die Bekanntgabe des Termins sowie des Anmeldezeitraums erfolgt über Internet und durch Aushänge im Seminar für Sportwissenschaft und Sportpädagogik und im Dekanat des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften. Während des Anmeldezeitraums sind auch die Anträge auf Befreiung von der Prüfung gem. § 1 Abs. 4 zu stellen, hierauf wird ebenfalls in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Die Feststellungsprüfung kann zum nächsten Termin einmal wiederholt werden. Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben.

§ 7
Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport an der Technischen Universität Braunschweig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen der praktischen Prüfung mit ihren Teilprüfungen

1. Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeit
2. Demonstration der Wahrnehmungs- und Koordinationsfähigkeit
3. Demonstration einer allgemeinen Ausdauerleistungsfähigkeit

1. Demonstration der Ballspiel- und Mitspielfähigkeiten

Ausgangspunkt für die Entwicklung der Anforderungen an die Ballspiel- und Mitspielfähigkeit ist eine Strukturierung der Spiele in ihre Sinnanzzeiten oder auch Bedeutungseinheiten:

- Zielen
- Bälle hochhalten
- Treffen und Ausweichen
- Vorbeispielen und Abfangen.

Geprüft werden die Bedeutungseinheiten Zielen, Bälle hochhalten und Vorbeispielen und Abfangen.

1.1 Zielen

Aufgaben

- einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt
- einen Ball von einer festgelegten Linie indirekt mit dem Fuß in ein vorgegebenes Ziel schießen

Bewertungskriterien:

Drei Versuche pro Aufgabe. Jede erfolgreich ausgeführte Bewegungshandlung ergibt einen Punkt.

1.2 Bälle hochhalten

Aufgabe

- Jonglieren mit drei Bällen.

Bewertungskriterien:

Zwei Versuche. Die Bälle müssen in einem Zeitraum von mindestens 5/10/15 sec. ohne Unterbrechung jongliert werden. 5sec. = 1 Punkt; 10sec. = 2 Punkte, 15sec. = 3 Punkte.

1.3 Vorbeispielen und Abfangen

Aufgabe

- Rebound-Ball (in vereinfachter Form): 4:4.

Bewertungskriterien:

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegendsten technischen Elemente (Werfen/Fangen) sowie das taktische Grundverhalten im Spiel entsprechend der Idee des Rebound-Ball-Spiels. Maximale Punktzahl: 6 Punkte .

2. Demonstration der Wahrnehmungs- und Koordinationsfähigkeit

Balancieren, Schaukeln, Springen u. s.w. sind Grunderfahrungen menschlichen Sich-Bewegens. Aus wahrnehmungspsychologischer Sicht ist es u.a. bedeutsam, dass Lernende, bevor sie Hinweise zu technischen Bewältigungsmöglichkeiten einer Sportart oder eines Geräts erhalten,

- das dynamische Wechselspiel der Gleichgewichtskräfte mit ihrem Körper, damit verbundene
- körperliche Spannungs- und Entspannungszustände erfahren und in diesen Zusammenhängen
- ein wahrgenommenes und erlebtes Raum-/Zeitbezugssystem verinnerlicht haben.

Diese Grunderfahrungen werden mit unterschiedlichen Zentrierungen in folgenden Aufgaben überprüft:

- Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit,
- Strecksprünge in zwei hintereinanderstehende Minitrampoline ausführen,
- an ein schwingendes Trapez in den Stütz springen.

2.1 Demonstration der Gleichgewichtsfähigkeit

Aufgabe:

Auf ein Rola-Rola-Brett aufsteigen und über einen festgelegten Zeitraum im dynamischen Gleichgewicht bleiben. Das Brett muss über 5/10/15 sec. in der Balance gehalten werden ohne den Boden zu berühren.

Bewertungskriterien: Zwei Versuche. 5 sec = 1 Punkt; 10sec. = 2 Punkte; 15 sec. = 3 Punkte.

2.2 Demonstration körperlicher Spannungs- und Entspannungszustände

Geräteaufbau: Ein quergestellter Sprungkasten(3teilig), dahinter ein Minitrampolin, dahinter ein quergestellter Sprungkasten (5teilig), dahinter ein Minitrampolin, dahinter ein quergestellter Sprungkasten (5teilig), dahinter eine Aufsprungmatte.

Aufgabe:

Sprung von einem dreiteiligen Sprungkasten in ein Minitrampolin, von dort Strecksprünge von Minitrampolin zu Minitrampolin über jeweils einen Kasten ohne Unterbrechung ausführen und auf der Matte im sicheren Stand landen können.

Bewertungskriterien: Zwei Versuche.

- Sprung über einen Kasten mit Landung im 2. Minitrampolin = 1 Punkt,
- Sprünge über zwei Kästen ohne Unterbrechung, wobei ein Sprung ein Strecksprung sein muss = 2 Punkte,
- Sprünge über zwei Kästen ohne Unterbrechung mit zwei Strecksprüngen = 3 Punkte.

2.3 Demonstration von Raum-/Zeitwahrnehmungsfähigkeiten (Antizipation/Timing)

Aufgabe:

Von einem Kasten (je nach Körpergröße 5,4 oder 3teilig) an ein schwingendes Trapez in den Stütz springen und nach drei Stützschwüngen im letzten Schwungumkehrpunkt mittels einer Rolle vorwärts in den Stand abspringen. Bewertungskriterien: Zwei Versuche.

- An ein schwingendes Trapez in den Stütz springen (Stütz mit gestreckten Armen) = 1 Punkt.
- Flugphase beim Sprung in den Stütz = 1 Punkt.
- Rolle vorwärts in den Stand im letzten Schwungumkehrpunkt = 1 Punkt.

3. Demonstration einer allgemeinen Ausdauerleistungsfähigkeit

Im Studium des Faches Sportwissenschaft wird von den Studierenden in fast allen Bewegungsbereichen eine Grundlagenausdauer vorausgesetzt. Aus diesem Grund sollen die Bewerberinnen ihre allgemeine Ausdauerleistungsfähigkeit unter Beweis stellen.

Aufgabe: Bewerberinnen und Bewerber absolvieren einen 3000-Meter-Lauf.

Bewertung:

Punkte	Bewerber	Bewerberin
18	bis 11:09 sec	bis 13:00sec
17	- 11:19	- 13:19
16	- 11:29	- 13:29
15	- 11:39	- 13:39
14	- 11:49	- 13:49
13	- 11:59	- 13:59
12	- 12:09	- 14:09
11	- 12:19	- 14:19
10	- 12:29	- 14:29
9	- 12:39	- 14:39
8	- 12:49	- 14:49
7	- 12:59	- 15:09
6	- 13:09	- 15:19
5	- 13:19	- 15:29
4	- 13:29	- 15:39
3	- 13:39	- 15:49
2	- 13:49	- 15:59
1	- 14:09	- 16:09